

gebracht und gehörig vernietet, verschraubt oder verschweißt sein. Wenn es erforderlich ist, daß Bolzen von innen angebracht und außen mit Schraubenmuttern versehen werden, müssen die Bolzenenden über ihre Mutter vernietet oder verschweißt sein.

3. Lüftungsöffnungen sind zugelassen, wenn ihre größte Weite 400 mm nicht überschreitet. Wenn Lüftungsöffnungen einen unmittelbaren Zugang zum Inneren des Behälters gestatten, müssen sie mit einem Drahtgeflecht oder einem durchlochten Blech (größte Weite der Löcher bzw. Maschenweite 3 mm) versehen und durch eine geschweißte Vergitterung aus Metall (Maschenweite höchstens 10 mm) geschützt sein. Gestatten Lüftungsöffnungen keinen unmittelbaren Zugang zum Inneren des Behälters (z. B. bei Verwendung von Lüftungskanälen mit mehrfachen Windungen), müssen sie zwar mit den gleichen Vorrichtungen versehen sein, die Loch- und Maschenweite darf jedoch statt 3 mm 10 mm bzw. statt 10 mm 20 mm betragen. Diese Vorrichtungen dürfen von der Außenseite des Behälters nicht entfernt werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen. Die Metallnetze bzw. Drahtgeflechte müssen aus Drähten von mindestens 1 mm Durchmesser bestehen und so hergestellt sein, daß die Drähte nicht zusammengesoben werden können und daß die Weite der Löcher ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht vergrößert werden kann.
4. Abflußöffnungen sind zugelassen, sofern ihre größte Weite 35 mm nicht überschreitet. Sie müssen mit einem Drahtgeflecht oder einem durchlochten Blech (größte Weite der Löcher in beiden Fällen 3 mm) versehen und durch eine geschweißte Vergitterung aus Metall (Maschenweite höchstens 10 mm) geschützt sein.

C. Verschuß des Behälters

1. Türen und alle anderen Abschlußeinrichtungen der Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die einen einfachen und wirksamen Zollverschluß ermöglicht. Diese Vorrichtung muß entweder an die Türwände angeschweißt sein, wenn sie aus Metall sind, oder durch mindestens zwei Schraubenbolzen befestigt sein, deren Mutter auf der Innenseite des Laderaumes vernietet oder verschweißt sein müssen.
2. Scharniere müssen so hergestellt und eingerichtet sein, daß die Türen und andere Abschlußeinrichtungen in geschlossenem Zustand nicht aus ihren Angeln gehoben werden können. Schrauben, Bolzen, Stifte und andere Befestigungsmittel müssen mit den äußeren Seiten der Scharniere verschweißt sein. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Türen und anderen Abschlußeinrichtungen mit einer von außen nicht zugänglichen Verriegelungsvorrichtung versehen sind, die es nach dem Schließen nicht mehr gestattet, die Türen aus ihren Angeln zu heben.
3. Die Türen müssen so eingebaut sein, daß sie alle Zwischenräume verdecken und ein vollständiger und wirksamer Verschluß gewährleistet wird.
4. Der Behälter muß mit einer geeigneten Vorrichtung zum Schutze des Zollverschlusses versehen oder so gebaut sein, daß der Zollverschluß ausreichend geschützt ist.

D. Behälter für besondere Verwendungszwecke

1. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Wärmeschutz-, Kühl- und Gefrierbehälter, Tankbehälter, Möbelbehälter und auf besonders für den Lufttransport gebaute Behälter Anwendung.
2. Flanschen (Abschlußdeckel), Leitungshähne und Mannlöcher von Tankbehältern müssen so eingerichtet sein, daß ein einfacher und wirksamer Zollverschluß möglich ist.

E. Zusammenklappbare oder zerlegbare Behälter

Zusammenklappbare oder zerlegbare Behälter unterliegen denselben Bedingungen wie andere Behälter. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß die Verriegelungsvorrichtung, die das Zusammenklappen oder das Zerlegen ermöglicht, durch Zollverschlüsse gesichert und kein Teil der Behälter ohne Verletzung dieser Zollverschlüsse verschoben werden kann.

F. Übergangsbestimmungen

Bis zum 31. Dezember 1960 gelten folgende Erleichterungen:

- a) Die Vergitterung aus Metall zum Schutze der Lüftungs- und Abflußöffnungen (Abschnitt B Ziffern 3 und 4) ist nicht zwingend vorgeschrieben (dies gilt jedoch nicht für Lüftungsöffnungen, die mit Lüftungskanälen mit mehrfachen Windungen versehen sind).
- b) Die Vorrichtung zum Schutze des Zollverschlusses (Abschnitt C Ziff. 4) ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Zulassungszeugnis

CERTIFICAT D'AGREMENT

1. Zeugnis Nr.
Certificat No. -
2. Bestätigung, daß der nachstehend bezeichnete Behälter die erforderlichen Bedingungen, um unter Zollverschluß zum Transport zugelassen zu werden, erfüllt!
Attestant que le container designé ci-après remplit les conditions requises pour être admis au transport sous scellement douanier¹.
3. Gültig bis.....
Valable jusqu'au
4. Das Zeugnis muß der ausstellenden Behörde zurückgegeben werden, wenn der Behälter aus dem Verkehr gezogen wird, falls er seinen Besitzer wechselt, sobald die Gültigkeitsdauer abläuft und im Falle einer beträchtlichen Änderung der wesentlichen Kennzeichen des Behälters.
Ce certificat doit être restitué à l'Office émetteur lorsque le container est retiré de la circulation, en cas de changement de propriétaire, à l'expiration de la durée de validité et en cas de changement notable de caractéristiques essentielles du container.
5. Art des Behälters:
Nature du container

¹ Wenn die wesentlichen Befestigungsvorrichtungen derart sind, wie in den beiden letzten Sätzen des Abschnittes B Ziff. 2 der Anlage 1 erwähnt, sind die Worte „mit der Eisenbahn“ hinzuzufügen.

Lorsque les caractéristiques des Organes d'assemblage essentiels sont celles, qui sont mentionnées dans les deux dernières phrases de Particle B paragraphe 2, de l'annexe 1, ajouter les mots „par chemin de fer“.